

MARKUS NUSSBAUMER

**Von Schwärmern und Skeptikern  
und ein Versuch, Realist zu sein**  
**Bilanz und Entwurf  
des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz**

*Prolog*

Gegeben wird das Sprachspiel vom unverständlichen Gesetz. Alle sind gekommen, doch ein großer Teil des Publikums langweilt sich. Ab und an gelingt es den Akteuren auf der Bühne, für kurze Momente die Aufmerksamkeit der Leute im Saal zu wecken. Dann stimmen viele ein in das anschwellende Klagelied, das von der Bühne erschallt, und manch eine oder einer gesellt sich zum Kreis der Solisten, steuert Münsterchen bei von Sprachgreueln und gesetzgeberischen Missetaten und rät wortreich zu mehr Sprachzucht und Bürgerfreundlichkeit. Den Protagonisten – das Gesetz – haben viele im Publikum noch nie gesehen, viele machen auch einen weiten Bogen darum herum, doch die meisten wissen von seiner Scheußlichkeit zu berichten und dass es doch, wiewohl selten direkt gesehen, mitten unter uns wohnt und wirkt. Auf der Bühne tun sich vor allem zwei Gruppen von Mitspielern hervor: die Schwärmer auf der einen und die Skeptiker auf der anderen Seite.

*Die Schwärmer*

Sie sind ein ziemlich bunter Haufen. Auffallend viele tragen Juristenhüte oder haben politische Ämter inne, andere sind Journalisten; es gibt wenige Linguistinnen darunter, die Zahl der selbst ernannten Sprachspezialisten überwiegt. Ihr Diskurs wechselt ab zwischen Kapuzinerpredigt über die schlechte Wirklichkeit und blauäugiger Utopie vom möglichen Guten. Der Tenor: „Es steht schlecht um das Gesetz und die Schuldigen sind bekannt.“ Und: „Es könnte viel besser sein und wir wissen auch, wie es zu schaffen ist.“ Die Schwärmer sind feurige Liebhaber des verständlichen Gesetzes. Dies umso mehr, als noch keiner es

je gesehen hat. Aber alle jagen ihm nach. „Das Gemeinte muss im Gesetz stehen – und zwar einfach und nicht verklausuliert.“ So geht der Refrain des Lieds. Schuld sind die Juristinnen und die Politiker. Ihr Sündenregister ist lang:

„Aus einem falschen Verständnis ihrer Aufgabe heraus wollen sie mit zu komplizierten Gesetzen zu viel regeln. Sie beherrschen nicht das Recht und ganz besonders nicht die Sprache. Aus Böswilligkeit schreiben sie Gesetze, die nur sie und die die anderen nicht verstehen.“

Und so fort.

Für das Sprachliche haben sie griffige Rezepte parat. Da erklingen die bekannten Strophen gängiger Stilratgeber:

„Keine Fremdwörter, keine langen und verschachtelten Sätze, keine Funktionsverbgefüge, Verben statt Nomen, die Hauptsache im Hauptsatz, wer ‚lebenslänglich‘ sagt, muss dies auch meinen, und sonst soll er es nicht sagen.“

### *Die Skeptiker*

Den Gegenpart zum Chor der Schwärmer spielt die kleinere Gruppe der abgrundtiefen Skeptiker. Unter ihnen gibt es Juristen und Linguistinnen. Sie agieren leiser und bedächtiger. Ihr Grundton hat etwas Spöttisches, manchmal Zynisches, vor allem an die Adresse der schwärmerischen Prediger. Eine Sonntagsrede sei das, was diese hielten, von geringem Realitätsgehalt, und also ein Kampf mit Windmühlen, wie ja die Geschichte zeige: Gejammert werde seit langem und gebracht habe es gar nichts. Das habe seinen Grund in einem falschen, einem verkürzten Verständnis sowohl vom Recht wie von der Sprache: Ein sprachlicher Ausdruck sei niemals einfach die Einkleidung eines festen Gedankens, der beim Verstehen nur entkleidet zu werden brauche. Und schon gar nicht so sei das bei einem Gesetzestext. Man betrachte doch einmal genauer, wie Juristinnen und Juristen mit Gesetzestexten arbeiten, wie sie sie auslegen, wenn sie sie anwenden auf den konkreten Fall. Da werde doch klar, dass das mit einem Herausschälen eines festen Normsinns aus der Schale des Normsatzes gar nichts zu tun habe und auch sonst herzlich wenig mit dem, wie Verstehen eines nicht rechtlichen Sachtextes normalerweise vor sich geht. Eine hoch spezialisierte Profession sei das, der mit etwas sprachlicher Kosmetik so gut wie gar nicht zu helfen sei. Der Eindruck der breiten Masse, sie verstehe nichts, wenn sie Gesetze liest, sei durchaus zutreffend. Und das sei auch gut so: Die Gesetze seien nicht dafür da, vom Volk gelesen und verstanden zu werden, und wenn dieses Volk dies am eigenen Leib erfahre, so sei das nur zu begrüßen, denn dies bewahre es vor dem Irrtum zu meinen, es verstehe etwas, wo es doch in Tat und Wahrheit

nur Bahnhof versteht und verstehen kann. Die evidente Unverständlichkeit des Rechts bewahre vor der trügerischen Sicherheit, auf Grund der Lektüre einer gesetzlichen Bestimmung zu wissen, wie eine Rechts-sache ausgehen wird. Sie könne nämlich immer auch anders ausgehen, Auslegung contra verba legis sei durchaus normal. Die Schwärmer seien vernarrt in ein Phantom. Und obendrein seien sie nützliche Idioten: Mit ihrer Klage vom unverständlichen Gesetz hielten sie die Illusion wach, es könnte verständlich sein. Genau diese Illusion aber brauche der demokratische Rechtsstaat zu seiner Legitimation.

*Intermezzo*

So weit die beiden Hauptakteure im Sprachspiel vom unverständlichen Gesetz. Das Spiel könnte ewig so weitergehen. Da ist es besser, wir machen den Vorhang zu. Alle Fragen sind offen. Gut gestellt ist halb beantwortet. Doch vorher wollen wir Zensuren verteilen: Die Schwärmer haben tatsächlich einen unzulänglichen, einen verkürzten Sprach- und Rechtsbegriff und reichen damit an die Problematik der Gesetzesverständlichkeit weder theoretisch noch in der praktischen Wirksamkeit wirklich heran. Und doch haben sie Recht in ihrem Impetus, ihrem Eifer, ihrem Schwärmen. Und die Skeptiker haben zwar einen weitaus klareren Blick auf die Realität, doch einen verengten, und vor lauter Einsicht ins Wirkliche ist ihnen der Eifer fürs Mögliche abhanden gekommen. So schütten sie mit dem illegitimen Bad der Schwärmer das sorgebedürftige Kind der Gesetzesverständlichkeit aus.

*Fragen über Fragen*

Gesetzestexte gibt es, sie sind kein Phantom. Und dass sie in unseren demokratischen Rechtsstaaten allermeist irgendwie funktionieren, steht wohl auch außer Frage. Alles Weitere ist allerdings strittig: Funktionieren sie so gut wie möglich oder gibt es Reibungsverluste? Gar solche, die vermeidbar wären? Und hat das mit ihrer Verständlichkeit zu tun? Ist Verständlichkeit eine den Gesetzestexten angemessene Kategorie? Was heißt Verständlichkeit und was Verstehen, mit dem die Verständlichkeit ja irgendwie zusammenhängt? Was ist der Anteil des Sprachlichen am Verstehen und der Verständlichkeit? Wie wäre, wenn das überhaupt der richtige Ansatzpunkt ist, die Verständlichkeit zu verbessern?

*Verständlichkeit und Verstehen*

Verständlichkeit ist ein schwieriger Begriff. Manche ziehen daraus den Schluss, es sei ein sinnloser Begriff. Dies ist ein falscher Schluss.

- Verständlichkeit und das Verstehen, an dem sich Verständlichkeit bemisst, sind Grundbegriffe der Sprachwissenschaft. Auch in der vortheoretischen Reflexion über Sprache, über Texte sind sie unverzichtbar. Man kommt nicht ohne sie aus und kann doch nicht exakt sagen, was mit ihnen bezeichnet werden soll. Es gibt immerhin sinnvolle, weiterführende linguistische Ansätze zur Explizierung des Verständlichkeits- und des Verstehensbegriffs.
- Verständlichkeit ist eine Eigenschaft von Texten, also von Kommunikationsmitteln, deren man sich bedient, um sich zu verständigen. Verständlichkeit ist abhängig von den Eigenschaften des jeweiligen Textes.
- Verständlichkeit ist überdies ein relationaler Begriff: Sie ist nicht allein von den Texteigenschaften abhängig, sondern abhängig von diesen Eigenschaften in Relation zum jeweils Verstehenden. Was für den einen problemlos verständlich ist, kann für die andere schwer verständlich oder unverständlich sein. Das hat damit zu tun, dass Verstehen nicht allein auf der Basis des Textes vor sich geht, sondern immer auch auf der Basis von Vorkenntnissen, Strategien und Routinen, Haltungen und Erwartungen.
- Das Verstehen ist ein unscharfer Begriff. Er bezeichnet zunächst etwas, was wir im Alltag ständig in Evidenz erfahren und was uns vor allem dann bewusst wird, wenn es eben nicht vollständig klappt. Das Verstehen aber theoretisch zu explizieren oder zu operationalisieren, gar zu messen, ist schwierig. Immerhin gibt es gute Ansätze dazu.
- Ein entscheidender Grund für diese Schwierigkeit ist, dass Verstehen – theoretisch – ein Zielbegriff ist, ein Fluchtpunktbegriff, ein Begriff, an dem man Grade, Ebenen unterscheiden kann. Man versteht schnell einmal ein bisschen, man versteht mehr oder weniger. Wann hat man alles verstanden? Kommt hinzu, dass man geneigt ist, das Verstehen nach richtig und falsch zu bewerten. Man kann etwas oder den anderen falsch verstehen, und gerade die Rechtspraxis ist ein ständiger Diskurs über das richtige und falsche Verstehen von (rechtlichen und nicht rechtlichen) Texten. Woran sich diese Richtigkeit bemisst, ist wiederum sehr schwer zu sagen. Sicherlich hat das mit jeweils aktueller (sich historisch wandelnder) sozialer Geltung von Sprachgebräuchen, Wissens- und Meinungsständen zu tun. Die

Richtigkeit ist nichts Objektives oder Zeitloses, sie ist etwas Soziales, Historisches, Vorläufiges; sie kann eine Frage der Macht sein.

- Verstehen ist auch praktisch ein Zielbegriff, das heißt etwas, worauf Kommunikation angelegt ist, worauf die Beteiligten hinarbeiten und worauf jeder Beteiligte sich verlässt, dass der andere auch darauf hinarbeitet.
- Die Verständlichkeit ist die Texteigenschaft, die dem Verstehen dient. Sie bemisst sich insofern am gelingenden Verstehen und erbt von diesem die individuelle, soziale, historische Relativität. Dennoch lässt sich vieles an sprachlichen Eigenschaften von Texten herausarbeiten, was generelle Gültigkeit beanspruchen kann. Es lässt sich bestimmen, welche Texteigenschaften das Verstehen eher erschweren und welche es eher erleichtern. Von solchen linguistischen Einsichten könnte auch die Gesetzgebung profitieren.

*Ist Verständlichkeit ein den Gesetzestexten angemessener Begriff?*

Hier kommt zunächst der Generaleinwand der Skeptiker: „Gesetzestexte sind besondere Texte. Bei ihnen geht es gar nicht um Verstehen und um Verständlichkeit.“ Tatsächlich: Gesetzestexte zeigen einige Seltsamkeiten. Seltsam sind Gesetzestexte

- in Bezug auf die Autorschaft: Diese ist hochgradig institutionalisiert, ist faktisch eine mehrfache, juristisch eine andere als faktisch und insgesamt ziemlich unbestimmt;
- in Bezug auf die Adressierung: Diese ist ebenfalls eine mehrfache und insgesamt eine eher unbestimmte;
- in Bezug auf die Funktion: Diese besteht ausschließlich darin, Normen zu setzen und nicht etwa zu beschreiben, zu erklären, zu begründen, zu appellieren;
- in Bezug auf den Geltungsgrund: Dieser liegt, anders als bei anderen Texten, außerhalb des Textes, ist immer schon vorgegeben und muss nicht im Text selber beigebracht werden;
- in Bezug auf ihre Abstraktheit: Normen sind generell-abstrakt, gelten für eine unbestimmte Menge von Adressaten und eine unbestimmte Zahl von Fällen;
- in Bezug auf die innere Kohärenz: Diese kann zwar erkennen, wer von der Sache und vom Recht viel versteht, aber die einzelnen Bestimmungen führen auch ein starkes Eigenleben, was sich etwa an der Zitierpraxis des juristischen Arbeitens mit Gesetzestexten zeigt;

- in Bezug auf die Arbeit der Fachleute mit den Texten: Dies ist eine hochgradig professionalisierte, institutionalisierte Arbeit, stark von Aspekten der Intertextualität, der Bezüge zu anderen Texten (anderen Gesetzestexten, Materialien, Judikatur, Kommentaren, wissenschaftlicher Literatur) geprägt.

Dies alles ist seltsam und ziemlich anders als bei prototypischen dem Verstehen ausgesetzten Sachtexten wie etwa einem Geschäftsbrief, einem Zeitungsbericht, einer Gebrauchsanweisung. Die Skeptiker ziehen daraus den Schluss, übliche Begriffe von Verstehen und Verständlichkeit hätten bei Gesetzestexten nichts verloren. Sie haben aber doch: Alle diese Seltsamkeiten ändern nicht prinzipiell etwas am Umstand, dass Gesetzestexte Texte sind, Mittel einer – wenn auch sehr speziellen – Kommunikation, und dass damit die Verständlichkeit eine ihnen angemessene Kategorie ist.

*Lohnt sich Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten?*

„Gut“, sagen die Skeptiker, „das mag ja sein, aber das ist das geringste Problem, das Gesetzestexte uns aufgeben. Mehr als Kosmetik kann da nicht sein. Die wahren Probleme liegen woanders.“ Wenn die Skeptiker so reden, argumentieren sie gerne mit den „heiligen“ Texten, dem BGB, dem StGB, eher älteren großen Kodifikationen, die teilweise eine ausgesprochen juristische Adressierung und auf jeden Fall eine lange und oft wechselvolle Geschichte der Anwendung haben. Zugegeben: Es ist ziemlich witzlos, an einer BGB-Bestimmung, die seit 100 Jahren in Kraft ist und zu der es eine abundante Rechtsprechung und Generationen von Lehrbüchern gibt, die Frage der Verständlichkeit so zu stellen, als wäre die Bestimmung eben aus der Feder des Gesetzgebers geflossen. Da kann man wirklich nur noch ungläubig staunen, wenn es immer wieder journalistische oder auch wissenschaftliche Experimente gibt, in denen man eine solche BGB-Bestimmung herauspflückt, den Leuten auf der Straße vor die Nase hält und fragt: Verstehen Sie das? Der Beweis ist leicht geführt, dass sie wenig bis nichts und kaum das „Richtige“ verstehen, wenn man dies misst an dem, was ausgebildeten Juristinnen und Juristen zu den Bestimmungen einfällt.

Solche Diskussionen, Experimente und Beweisführungen lenken entschieden ab vom wahren Problem und eigentlichen Aufgabenfeld. Es gibt doch neben den „heiligen Texten“ den gewaltigen jährlichen Ausstoß an neuer Gesetzgebung, die für ihre Rezipienten wirklich neu ist und als neuer Text gelesen werden muss und die noch einen langen Weg vor sich hat, bis sie zum „heiligen“ Text wird. Die Bemühung um

Verständlichkeit hat nur einen Sinn – aber hier hat sie einen gewaltigen Sinn –, wenn sie bei diesen Texten ansetzt, die es noch gar nicht gibt, die täglich geschrieben werden und die davor stehen, zum ersten Mal gelesen zu werden – bei den „unheiligen“ Texten also.

*Arbeit an der Verständlichkeit von Texten  
ist Arbeit an den Texten in einem weit gehenden Sinn*

Drei Eingriffstiefen lassen sich unterscheiden. Beginnen wir mit der tiefsten:

(1) Arbeit an der Verständlichkeit ist Arbeit am Normierungskonzept: Wie ist die Normierung aufgegleist? Welche Interessen sind da, welche Perspektiven, welche Haltung? Ist die Konzeption geprägt von einem Vertrauen oder einem Misstrauen in die „Rechtsunterworfenen“? Wird Spielraum gelassen für die Praxis oder mit dichter Normierung möglichst weggeregelt? Große Feinde der Verständlichkeit sind hier das Verwaltungsdenken, das Versicherungsdenken, die Fachblindheit, die mangelhafte Fähigkeit zur Perspektivenübernahme. Und vieles mehr.

(2) Arbeit an der Verständlichkeit ist Arbeit am Textkonzept, der Gliederung und der Linearisierung der Glieder. Hierher gehört das Problem, wie Normen möglichst selbstständig gemacht werden können, so dass interne Verweise nicht nötig sind, mit denen die Regelungssubstanz ins Grenzenlose zerfließt. Hierher gehört der Einsatz von – wie man in der Textlinguistik sagt – „advance organizers“ wie Überschrift, Gegenstandsartikel, Geltungsbereichsbestimmung, Zweckartikel, denen eine wichtige verständnisleitende Funktion zukommt.

(3) Arbeit an der Verständlichkeit ist schließlich Arbeit an der einzelnen sprachlichen Formulierung: an der Textverknüpfung, am Satzbau, an der Satzperspektive, am Einsatz von Tempus, Modus, bestimmtem und unbestimmtem Artikel, an der Wahl und Bildung der Termini, am Umgang mit festen Text- und Satzmustern, am Layout, am Einsatz nonverbaler, grafischer Mittel usw.

Die alte und heute wieder lebendige Rhetorik nennt das (1) die *Inventio*, (2) die *Dispositio* und (3) die *Elocutio*. Also (1) die Findung der Gedanken, (2) die Anordnung der Gedanken über die Linearität des Textes und (3) die Ausformulierung der Gedanken. Wie sich die Rhetorik wehrt gegen ihre Verkürzung auf Tropen und Figuren, auf Stilistik, so muss sich ein sprachliches Einstehen für die Verständlichkeit von Gesetzestexten wehren gegen eine Verkürzung dieser Arbeit auf Sprache im engeren Sinn, gegen eine Verkürzung auf stilistische Oberflächenkosmetik. Damit verbunden ist auch ein Kampf gegen einen gera-

de bei Juristinnen und Juristen verbreiteten verkürzten Sprachbegriff und ein verkürztes Verständnis von Sprachwissenschaft. Die Linguistik der letzten 30 Jahre hat eine Semantik, eine Textlinguistik, eine Pragmalinguistik hervorgebracht, die es zur Kenntnis zu nehmen gilt. (Nebenbei: Wenn das in der nicht linguistischen Öffentlichkeit nicht in genügendem Ausmaß der Fall ist, so liegt das nicht zuletzt an der Linguistik selber. Aber dieses Thema steht auf einem anderen Blatt.)

Ein solch weiter Begriff von Arbeit an Texten heißt nun auch: Gesetzesredaktion geht nicht ohne Eingriffe ins Materielle. Jede Änderung an Sprache im skizzierten weiten Sinn ist Änderung auch am Gehalt. Aber die Änderung ist nicht materiell induziert, sondern sprachlich-textuell, vom Willen, den Gehalt im Kern verständlich zu machen.

#### *Interdisziplinarität*

Ein solch weit gehender Begriff von Gesetzesredaktion verlangt Interdisziplinarität, verlangt Zusammenarbeit von „Sprachlern“ mit Juristinnen und Juristen. Mit Juristen, die selber nicht zu sehr involviert sind in die Sache, sondern sich den juristischen Blick von außen bewahrt haben, wie die „Sprachler“ den sprachlichen Blick von außen haben. Solche Interdisziplinarität schützt die „Sprachler“ vor törichtem Vorschlägen, die sie bei den Juristen in Misskredit bringen. Kredit für Sprachliches und für „Sprachler“ ist bei Juristen in der Regel ein knappes Gut, das man nicht leichtfertig aufs Spiel setzen sollte.

#### *Von der Intuition zur Reflexion*

Die Arbeit am Text und an der Sprache ist in erster Linie von Intuitionen geleitet, abgestützt auf einen mehr oder minder großen Schatz an Erfahrung. Es ist in erster Linie Know-how, was da wirkt. In vielen Fällen reicht das aus. Sprachwissenschaftler muss man nicht sein, um die Arbeit gut zu machen. Auf keinen Fall genügt es, Sprachwissenschaftler zu sein. Die Spracharbeit würde aber mit linguistischer Pflege, linguistischer Belichtung manchmal noch besser, sie würde kontinuierlicher und sie würde besser vermittelbar, an andere Praktiker und an die „Kundschaft“. Das setzt voraus: eine Orientiertheit der Praktikerinnen und Praktiker auf Linguistik und ein Interesse der Linguistik an dieser Praxis. Wenn die Linguistik manchmal zu Recht der praktischen Gesetzesredaktion Theorielosigkeit vorwirft, so kann man den Spieß umdrehen und der Linguistik Verachtung der Praxis oder auch eine Scheu vor dem Praktisch-Werden ihrer Wissenschaft vorwerfen. Ingsge-



samt aber braucht es auch hier Interdisziplinarität – von Praxis und Theorie.

*Die Verständlichkeit braucht einen institutionell verankerten Anwalt*

Die Arbeit an der Verständlichkeit von Gesetzestexten muss im institutionellen Verfahren der Produktion dieser Texte verankert sein. Die Verständlichkeit muss einen Anwalt haben. Es genügt nicht, Sprachhilfe einfach anzubieten. Diese Hilfe holen sich meistens nur diejenigen, die sie am wenigsten brauchen. Denn redaktionelle Eingriffe in Texte tun den Autorinnen und Autoren immer weh, und sie tun es umso mehr, je schwieriger die Erarbeitung des ersten Entwurfs war; dabei sind es in der Regel gerade diese Entwürfe, die den Anwalt am dringendsten brauchen. Den Anwalt für die Verständlichkeit beizuziehen muss Pflicht sein. Es muss Pflicht sein, ihn möglichst früh und immer wieder anzuhören. In der Regel sollte die Arbeit an der Verständlichkeit in einem diskursiven Verfahren zwischen den Urhebern des Textes auf der einen Seite und den „Sprachlern“ und den Juristinnen und Juristen mit dem Blick von außen auf der anderen Seite ausgehandelt werden; die Arbeit an der Verständlichkeit muss in erster Linie diejenigen überzeugen, deren Texte dadurch besser geworden sind. Nur für den Notfall sollte der Verständlichkeitsanwalt auch gewisse Durchsetzungsrechte haben.

*Grenzen*

„Das Gemeinte muss im Gesetz stehen – und zwar einfach und nicht verklausuliert.“ Die Schwärmer, die diesen Satz auf Transparenten dahertreiben, meinen, man könne im Besitz des Gemeinten sein, und sie meinen, es gebe für dieses Gemeinte den einfachen und eindeutigen Ausdruck. Das ist sprach- und rechtstheoretisch falsch. Dennoch drückt der Satz etwas aus, was man in der Gesetzesredaktion täglich erleben kann: Man steht vor Sätzen, die – aus welchen Gründen auch immer: Fachblindheit, Verwaltungsinteresse, sprachliches Unvermögen – das „Gemeinte“ unnötig kompliziert und indirekt zum Ausdruck bringen. Nach langem Rätseln und Rückfragen die Erleuchtung: „Das könnte gemeint sein!“ Man schreibt es hin, und auch die Urheber des Entwurfs müssen einräumen (und räumen mehr oder weniger gerne ein): „Ja, das wollten wir sagen, und so ist es einfacher, klarer, gerade heraus gesagt.“ Die Behauptung sei gewagt, dass dies auch den Lesern, vorab den Erstlesern, etwas bringt, und damit dem Rechtsapparat, damit dem

Recht und damit der Gesellschaft. Die Behauptung sei auch gewagt, dass dies nicht eben wenig ist, dass es mehr ist als das süße Häppchen zum Kaffee nach dem Fünfgangmenü. Es macht das ganze Menü sehr viel besser. Den Beweis hierfür müsste man nun natürlich antreten. Dafür ist hier nicht der Ort.

Die Grenzen wurden oben zugestanden. Sie seien noch einmal wiederholt: (1) Auch beim optimalen Gesetzestext liegt das Gemeinte nicht einfach da. Dieses ist immer von neuem zu finden. Es ist immer Spielraum für Auslegung. Das kann gar nicht anders sein, und es soll nicht anders sein. Gesetzgebung, die nicht mit dem verständigen Rechtsanwender, der weisen Richterin rechnet, wird furchtbar. Sie verstopft die Texte mit vermeintlichen Eventualitäten und reicht doch nicht hin an das absurde Ziel, alle möglichen Fälle schon von vornherein entscheiden zu können. Eine der Verständlichkeit verpflichtete Gesetzgebung entlastet die verständige Richterin von jener Müh, von der sie sie entlasten kann, und macht ihren Kopf frei für die Müh, die diejenige ihrer Profession ist. (2) Auch für den eindeutigsten und klarsten Text fängt, einmal in Geltung entlassen, eine Geschichte der Anwendung und Auslegung an, die seinem „Gemeinten“ mit der Zeit arg zusetzen kann. Je verständlicher ein Gesetzestext für den Fachmann wird, weil er nämlich immer schon ein vorverstandener ist, desto unverständlicher wird er für den Laien, weil dieser von diesem Vorverständnis nichts weiß. Dieser institutionelle Charakter von Gesetzestexten hat aber mit der Verständlichkeitsproblematik, um die es hier geht, nichts zu tun.

#### *Verständlichkeit für wen?*

Damit sind wir beim Traumpaar von Expertin und Laie angelangt und bei der Frage, für wen denn Gesetzestexte verständlich sein sollen. Die Antwort: „Es kommt drauf an.“ Viel ist gewonnen, wenn der Gesetzestext den Expertinnen und Experten eine optimale Anleitung zum Finden der Norm, zum rechtlich richtigen Entscheiden ist: den Juristen (der Richterin, Anwältin, dem Verwaltungsjuristen) und den nicht juristischen Leuten vom jeweiligen Fach. Gesetzestexte gehen aber oftmals weitere Bevölkerungskreise mehr oder minder direkt an. „Laien lesen keine Gesetze“, sagen die Skeptiker. Das mag der Tendenz nach stimmen. Allerdings: (1) Die Kategorie der Laien ist eine fragwürdige, und schnell ist einer kein einfacher Laie mehr, wenn er wissen will, was seine Pflichten und Rechte sind. (2) Und wenn es denn auch wahr sein sollte, dass „Laien“ keine Gesetze lesen, so muss es doch nicht ewig so bleiben. Noch nie waren Gesetzestexte zugänglicher als in diesen Zeiten der Interneteuphorie. Tatsächlich findet man im Netz weiß Gott

Unnützeres als Gesetzestexte – wenn sie denn gut gemacht sind! (3) Die Diskussionen um die Adressaten kennen selten mehr als das Traum-paar von der Expertin und dem Laien; dabei gibt es doch noch einige Leute dazwischen. Und vergessen geht, was heutzutage immer wichtiger wird, die Arbeit der Vermittlung und der Vermittler: die Arbeit des Fachjournalisten, der seiner Klientel „an der Basis“ die neue Gesetzgebung näher zu bringen hat, nach der sie sich künftig richten soll, oder die Arbeit der Journalistin der Tagespresse, die – nicht zuletzt in einer Referendumsdemokratie – „dem Volk“ seine neuen Gesetze erklären muss. Vergessen gehen auch die Politiker, die die Gesetze schließlich „machen“ und nicht immer ausgefuchste Juristen sind. Man darf (mit ein paar Einschränkungen) behaupten, dass, wer die Verständlichkeit für breitere Bevölkerungskreise im Blick hat, der Verständlichkeit für die Experten einen Dienst erweist.

*Letztlich geht es um eine Haltung*

Es geht um eine Kultur eines verständlichen Rechts, wozu gehören: (1) optimal durchgestaltete und formulierte Gesetzestexte, (2) optimal aufbereitet und zugänglich gemacht und (3) optimal vermittelt; dazu gehört auch das Wissen darum, was man in einem Gesetzestext finden kann und was nicht und dass man in einem Gesetzestext eben nicht einfach die Antwort auf die Rechtsfrage findet, die einen gerade umtreibt. Der Versuch, Realist zu sein, muss heißen: die Skeptiker vom hohen Ross herunterholen und den Schwärmern die Augen öffnen für das, worum es wirklich geht; von den Skeptikern den Blick für die Realität lernen und von den Schwärmern das feu sacré für eine Sache, die umso wichtiger wird, je realistischer man sie sieht. Kurzum: skeptischer Schwärmer werden. Und dann mutig reinfassen in den Sprachteig der Gesetze.